

Vorbemerkungen

Die Unterlage „Aktualisiertes Plankonzept (APK) – Arbeitsentwurf – Juni 2020“ wurde am 9. Juni 2020 den Mitgliedern des Arbeitskreises Grundsatzfragen (AKG), den Fraktionsgeschäftsführern, den Fraktionsvorsitzenden der Regionalversammlung Südhessen sowie dem Regionalverband FrankfurtRheinMain als Download-Link über HessenDrive zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Unterlage zum APK, inzwischen als APK 1.0 bezeichnet, erfolgte als erster Arbeitsentwurf auf den Beschluss der Regionalversammlung Südhessen vom 13. Dezember 2019 mit der Drucksache Nr. IX / 112.5. Die offizielle Beantwortung der Drucksache Nr. IX / 112.5 erfolgte in weiten Teilen in der Drs. Nr. X / 9 als sogenanntes APK 2.0. Die Weiterentwicklung zum APK 2.0 beinhaltet, wie in der Drs. Nr. X / 9.1 Nr. 1 erläutert, die auf Wunsch der Regionalversammlung Südhessen durchgeführte Beteiligung der Fachdezernate des Regierungspräsidiums Darmstadt sowie nach Vorliegen der Ergebnisse die Einbeziehung der landesweiten Klimaanalyse Hessen.

Der vorliegende Auszug der Seiten 23 bis 37 aus der Unterlage zum APK 1.0 dient als ergänzende Drucksache zur bereits bekannten Drs. Nr. X / 9. Durch die Einbringung des Auszuges als Drucksache werden die Mitglieder der Regionalversammlung Südhessen der Wahlperiode X über die bisherigen Antworten auf die Drs. Nr. IX / 112.5 und damit auch über die im Änderungsantrag Drucksache Nr. X / 9.5, Nr. 4, aufgeführten Punkte, mit Ausnahme von 12. (Straßen- und Schienennetz, Verkehrsprognose) und unter Beantwortung der rechtlichen Aspekte von 13. (regionalbedeutsame Flächen), informiert.

Auszug aus der Unterlage „Aktualisiertes Plankonzept (APK) – Arbeitsentwurf – Juni 2020“ S. 23-37	Drs. Nr. IX / 112.5	Drs. Nr. X / 9.5
Kapitel 8.1 Energie	Nr. 3	Nr. 4
Kapitel 8.2 Wasserversorgung	Nr. 3	Nr. 4
Kapitel 8.3 Abwasserentsorgung	Nr. 3	Nr. 4
Kapitel 8.4 Rohstoffsicherung	Nr. 3	Nr. 4
Kapitel 8.5 Ländlicher Raum	Nr. 4	Nr. 4
Kapitel 8.6 soziale Belange in der Planung	Nr. 4	Nr. 4
Kapitel 8.7 (Rechts-)Wirkungen des APK	Nr. 13	Nr. 4

gez. Verena Schmieg

Darmstadt, 5. April 2022

III 31.1 Regionalplanung,
Geschäftsstelle der Regionalversammlung

Tel: -8944

Auszug der Seiten 23-37

- Entfernung des Titelbildes zur Minimierung der Dateigröße -

AKTUALISIERTES PLANKONZEPT (APK)

- ARBEITSENTWURF -

JUNI 2020

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT



Die Unterlage wurde zunächst am 9. Juni 2020 den Mitgliedern des Arbeitskreises Grundsatzfragen, den Fraktionsgeschäftsführern, den Fraktionsvorsitzenden der Regionalversammlung Südhessen und dem Regionalverband FrankfurtRheinMain als Download-Link über HessenDrive zur Verfügung gestellt.

8.1. THEMENSCHWERPUNKT ENERGIE

AKTUALISIERTES PLANKONZEPT (APK) - ENTWURF -

Ziffer 3 Antrag CDU/SPD/Grüne beschlossen in RVS am 13.12.2019

"Das Aktualisierte Plankonzept soll unter anderem Aussagen darüber treffen, ob die Versorgung mit Energie durch die heutige bzw. die bis dahin ausgebaute Infrastruktur inklusive zugehöriger Netze für die Region Südhessen bei einem prognostizierten Anstieg der Bevölkerung um 225.000 Personen bis zum Jahr 2030 gesichert ist."

Die Bundesnetzagentur stellt gemeinsam mit den Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern die Energieversorgung (Strom und Gas) auch bei entsprechend der Bevölkerungsprognose wachsendem Bedarf sicher. Dazu sind in Südhessen bis 2030 Ausbaumaßnahmen nötig, die konkret in den bundesweiten Netzentwicklungsplänen (NEP) Strom und Gas (Übertragungsnetz) und in den Netzausbauplänen der regionalen Verteilnetzbetreiber benannt sind und laufend aktualisiert werden. Zum großen Teil sind die für Südhessen aktuell benannten Ausbaumaßnahmen bereits in Planung oder im Verfahren.

Im Internet sind die Netzentwicklungspläne auf den Seiten der Bundesnetzagentur abrufbar.

NEP Strom:

<https://www.netzausbau.de/bedarfsermittlung/de.html>

NEP Gas:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungundSmartGrid/Gas/gas-node.html

Die Netzausbaupläne für die Verteilnetze sind auf den jeweiligen Internetpräsenzen der Verteilnetzbetreiber einzusehen.

Der Ausbaubedarf für die Strom-Übertragungsnetze wird alle 2 Jahre im Netzentwicklungsplan (NEP) Strom von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und von der Bundesnetzagentur geprüft und bestätigt. Grundlage sind Modellierungen der Lasten und verschiedenen ambitionierte

Umsetzungsszenarien der Energiewende für das jeweilige Zieljahr (mehr Einspeisung aus Erneuerbaren Energien und weniger aus konventionellen Kraftwerken, neue Verbrauchsformen wie Elektromobilität und der Einsatz von Wärmepumpen). Aufgrund der engen Taktung ist eine Reaktion auf veränderte Rahmenbedingungen, welche jeweils in einem Szenariorahmen für den kommenden NEP Strom festgelegt werden, schnell und aktuell möglich. Die Versorgung von zusätzlichen 225.000 Einwohnern in Südhessen bis 2030 kann daher genauso durch die Bestätigung der gegebenenfalls erforderlichen Netzausbaumaßnahmen sichergestellt werden, wie die Umstellungen von Einspeisungen hin zu Erneuerbaren Energien.

Im Dezember 2019 hat die Bundesnetzagentur den NEP Strom für das Zieljahr 2030 bestätigt. Bei der hier zugrunde gelegten Lastmodellierung werden Prognosen für Bevölkerungszahl, Anzahl der Haushalte, und Anzahl der Beschäftigten je Sektor gemäß Raumordnungsprognose 2035 des Bundesinstituts für Raumforschung und Raumordnung, regionalisiert auf Landkreisebene für das Zieljahr 2030, einbezogen. Außerdem werden Prognosen für klimatische Faktoren berücksichtigt.

Die so berechneten Szenarien sind eine Grundlage für die Bestätigung von konkreten Ausbaumaßnahmen im Übertragungsnetz. Hier werden auch konkrete Anschlussbegehren, die zu signifikanten Lasterhöhungen in bestimmten Räumen führen, berücksichtigt (z.B. Rechenzentren in der Region Rhein-Main).

Insgesamt sind folgende Maßnahmen zur Stärkung des Übertragungsnetzes in Südhessen im NEP Strom 2019 - 2030 bestätigt worden:

- P47 Region Frankfurt - Karlsruhe: M60 Urberach - Pfungstadt - Weinheim: Verstärkung/Umbeseilung/Neubau in bestehender Trasse auf 380 kV-Doppelleitung
- P47a Netzverstärkung Kriftel Farbwerke Höchst Süd: M64 Kriftel - Farbwerke Höchst Süd Neubau 380 kV-Doppelsystem in bestehender Trasse

8.1. THEMENSCHWERPUNKT ENERGIE

und Neubau Umspannanlage Farbwerke Höchst Süd Neu --> konkrete Anfragen zur Lasterhöhung im Raum

- P159 Netzverstärkung Bürstadt - BASF: M62 Bürstadt - BASF: Neubau 380 kV-Doppelsystem in bestehender Trasse --> neue Informationen bzgl. der regionalen Last
- P161 Netzverstärkung südöstlich Frankfurt: Maßnahme M91 Großrotzenburg - Urberach: Verstärkung der bestehenden 380 kV-Leitung durch Umbeseilung bzw. Neubau in bestehender Trasse
- P211 Netzverstärkung zwischen Gießen/Nord und Karben: M434 Gießen/Nord - Karben: Umbeseilung der bestehenden 380 kV-Stromkreise auf Hochtemperatur-Leiteseile (HTL) und Verstärkung der Umspannanlagen Gießen/Nord und Karben

Zur großräumigeren Vernetzung der Einspeisезentren von Erneuerbarem Strom in Norddeutschland und den Verbrauchszentren in Süddeutschland sind zudem die Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsnetzvorhaben „Ultranet“, „SuedLink“ und „SuedostLink“ im NEP Strom 2019 - 2030 weiterhin bestätigt worden.

Um die Netzstabilität und die Versorgungssicherheit im Übertragungsnetz bei schwankender Einspeisung und Nachfrage insbesondere in Süddeutschland jederzeit zu gewährleisten, haben die Übertragungsnetzbetreiber außerdem den Einsatz von „besonderen netztechnischen Betriebsmitteln“ ausgeschrieben. Für diese kurzfristig abrufbare, in der Regel gasbetriebene Kraftwerksleistung, werden im Szenariorahmen zum NEP Gas 2020 - 2030 entsprechende Vorgaben zur Bereitstellung der entsprechenden Gaskapazitäten vorgegeben.

Eine ausreichende Versorgung der Abnehmer im regionalen Gas-Verteilnetz über Ferngasleitungen wird ebenfalls im NEP Gas sichergestellt. Grundlage für die Bedarfsermittlung sind hier die Bestellungen der Verteilnetzbetreiber für das Startjahr des aktuell zu erstellenden NEP Gas 2020

AKTUALISIERTES PLANKONZEPT (APK) - ENTWURF -

mit einer Langfristprognose für das Zieljahr 2030. Zusammen mit der Berücksichtigung von Kraftwerksplanungen und dem Gasbedarf von Industriekunden wird so im Wesentlichen die regionale Verbrauchsentwicklung abgeschätzt.

Durch die Neuplanung einer Gasleitung im Bereich Flörsheim - Frankfurt sollen aktuell die Kapazitäten für die Überspeisung ins Gas-Verteilnetz in der Rhein-Main-Region sowie für ein Kraftwerk im Industriepark Frankfurt-Griesheim erhöht werden.

Auf der regionalen Verteilnetzebene Strom legen die Netzbetreiber gemäß § 14 Abs. 1b EnWG jährlich Netzausbaupläne für das 110 kV-Hochspannungsnetz vor. Hier müssen eventuelle Netzengpässe benannt und Maßnahmen zur Abhilfe vorgelegt werden. Die Maßnahmen teilen sich auf in konkret geplante Maßnahmen für die nächsten 5 Jahre sowie vorgesehene Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung des 110-kV-Netzes für weitere 5 Jahre.

Die in Südhessen aktiven Netzbetreiber haben in ihren Netzausbauplänen 2019 nur wenige Engpassregionen in Südhessen benannt. So stellt die Mainzer Netze GmbH für Teile von Wiesbaden und des Kreises Groß-Gerau vorübergehende Netzengpässe aufgrund der Umstellung der Grundversorgung von der Eigenversorgung durch die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden hin zum Anschluss an das Übertragungsnetz über die Umspannanlage Bischofsheim und das Verteilnetz der Syna GmbH fest. Die Avacon Netz GmbH benennt aktuell einen Netzengpass im Bereich der 110 kV-Leitung Dipperz - Schlüchtern.

In den ländlicheren Regionen gehen die Verteilnetzbetreiber von konstanten Verbrauchsdaten aus. Effizienzsteigerungen werden zunehmend durch höhere Bedarfe durch Wärmepumpen und Elektromobilität ausgeglichen. Ausbauerfordernisse im ländlichen Raum ergeben sich im Einzelfall durch die zunehmende Einspeisung von Erneuerbaren Energien.

Im Ballungsraum geht insbesondere die Syna GmbH in den kommenden

8.1. THEMENSCHWERPUNKT ENERGIE

AKTUALISIERTES PLANKONZEPT (APK) - ENTWURF -

Jahren von deutlich steigender Stromnachfrage aus, da in großer Dimension Anschlussbegehren für Rechenzentren, für das neue Terminal 3 des Flughafens Frankfurt und im Industriepark Höchst (dort auch höhere Einspeisung durch Kraftwerkskapazitätserhöhung) vorliegen. Die daraus resultierende Lasterhöhung übersteigt dabei die mit dem prognostizierten Bevölkerungszuwachs einhergehende Nachfragesteigerung. Entsprechende Ausbaumaßnahmen sind in Planung oder Umsetzung. Außerdem soll die Versorgungssicherheit in Wiesbaden durch Anbindung des dortigen Stadtwerkenetzes an das Verteilnetz der Syna GmbH erhöht werden.

Durch das System der jährlich vorzulegenden Netzausbaupläne ist eine Reaktionsmöglichkeit auf konkrete Entwicklungen - wie einem starken Anstieg der Wohnbevölkerung oder Anschlussbegehren für Industrie oder Rechenzentren - transparent und nachvollziehbar gewährleistet.

8.2. THEMENSCHWERPUNKT WASSERVERSORGUNG

Ziffer 4 Antrag CDU/SPD/Grüne, beschlossen in RVS am 13.12. 2019

"Das Aktualisierte Plankonzept soll unter anderem Aussagen darüber treffen, ob die Versorgung mit Trinkwasser durch die heutige bzw. die bis dahin ausgebauten Infrastruktur inklusive zugehöriger Netze für die Region Südhessen bei einem prognostizierten Anstieg der Bevölkerung um 225.000 Personen bis zum Jahr 2030 gesichert ist."

Für den gesamten Regierungsbezirk kann als Bewertungsgrundlage die „Situationsanalyse zur Wasserversorgung in der Region Rhein Main“ - Stand Juli 2016 - der Arbeitsgemeinschaft Wasserversorgung Rhein Main - WRM (Situationsanalyse WRM) herangezogen werden (<https://www.ag-wrm.de/publikationen.html#light-blue-box>).

In dieser wurden unterschiedliche Prognosen für die Bevölkerungsentwicklung betrachtet. Legt man als Worst Case die in der Studie verwendete Prognose des Statistischen Landesamtes (2014 bis 2030) zugrunde, ergibt sich für den Zeitraum von 2015 bis 2030 ein Bevölkerungszuwachs (2015: 3,9 Mio. Einwohner, 2030: 4,18 Mio. Einwohner) von ca. 280.000 Einwohnern (Prognose obere Variante). Da diese Prognose mit einem Plus von 280.000 Einwohnern über dem der Fragestellung zu Grunde liegenden aktuelleren Prognose (Plus 225.000 Einwohner) liegt, können die Aussagen zur Versorgungssituation weitgehend übertragen werden.

Aus der Prognose der oberen Variante der Situationsanalyse WRM entwirft die Situationsanalyse folgenden geschätzten Gesamtwasserverbrauch:

Der Wasserbedarf steigt von 223 Mio. m³/a (2014) auf 255,3 Mio. m³/a (2030 im oberen Prognosehorizont) um ca. 32 Mio. m³/a (Prognose obere Variante, siehe Abbildung 39).

Da erkennbar wurde, dass mit der bestehenden Verbundinfrastruktur die Sicherstellung der Wasserversorgung fraglich war, hat die WRM einen Maßnahmenkatalog entwickelt, der im Wesentlichen folgende administrativen, baulichen und betrieblichen Vorgaben enthält:

AKTUALISIERTES PLANKONZEPT (APK) - ENTWURF -

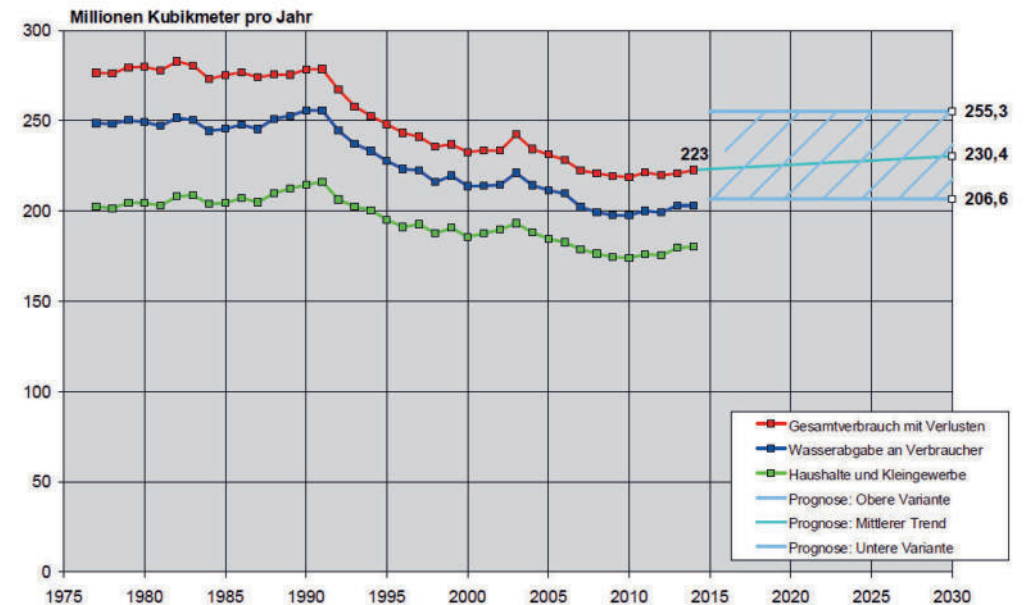


Abb. 39: Wasserverbrauch 1977 bis 2014 und Prognose 2030 für Südhessen (aus Situationsanalyse zur Wasserversorgung in der Region Rhein Main“ - Fortschreibung Juli 2016 - der Arbeitsgemeinschaft Wasserversorgung Rhein Main - WRM)

- Die Erteilung der erforderlichen Wasserrechte für die Wasserwerke des ZMW als Voraussetzung für die Einbindung der dortigen Wasserressourcen in den südhessischen Leitungsverbund.
- Die Erteilung der erforderlichen Wasserrechte für die Regionalwasserwerke Allmendfeld, Pfungstadt und Dornheim der Hessenwasser im Hessischen Ried sowie der Abschluss des noch anhängigen Rechtsstreits im Zusammenhang mit dem Wasserrecht für das Wasserwerk Jägersburg des WBV Riedgruppe Ost.
- Im Zusammenhang damit die Sicherung der Infiltrationsanlagen des Wasserverbandes Hessisches Ried auch durch langfristige Wasserrechte.

8.2. THEMENSCHWERPUNKT WASSERVERSORGUNG

- Der Bau der zweiten Riedleitung als Redundanz für die Verbindung aus dem Hessischen Ried nach Frankfurt und Wiesbaden und auch zur Erhöhung der Leitungskapazität.
- Die Ergänzung der Wasserbeschaffung im Kernbereich des Leitungsverbundes, z.B. durch Reaktivierung des Wasserwerks Hattersheim der Hessenwasser.
- Die Umsetzung von Sicherungsmaßnahmen für das Wasserwerk Praunheim II der Hessenwasser.
- Der weitere Ausbau der Infiltrationsanlagen des WHR gemäß dem Verbandsplan, z.B. der Endausbau Eschollbrücken / Pfungstadt.
- Die Sicherung des Dargebotes im Stadtwald Frankfurt durch Sanierung und Kapazitätsanpassung der Mainwasseraufbereitungsanlage in Frankfurt-Niederrad und der zugehörigen Infiltrationsanlagen.
- Die Stabilisierung, Optimierung und ggf. Ergänzung der Gewinnungsmöglichkeiten in anderen Teilräumen und Randbereichen des Verbundes, z.B. beim WV Kinzig.

Die Situationsanalyse kommt als Fazit zu dem Ergebnis, dass mit dem Maßnahmenkatalog der Leitungsverbund weiterentwickelt und zukunftsfähig an die Erfordernisse einer sicheren Trinkwasserversorgung der Metropolregion als Kernaufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge ausgerichtet werden kann und muss.

Auf dieser Grundlage kann die Wasserversorgung in der Rhein-Main-Region insbesondere im Bereich des Leitungsverbunds auch in der Zukunft sichergestellt werden. Bis Februar 2020 ist von den Akteuren bereits ein Teil der Maßnahmen in eine Realisierungsphase überführt worden.

In den Jahren 2018 und 2019 musste die technische Infrastruktur des Leitungsverbundes hinsichtlich ihrer Auslastung vollumfänglich betrieben

AKTUALISIERTES PLANKONZEPT (APK) - ENTWURF -

werden, zum Teil ohne nennenswerte Reserven. Engpässe wurden durch die Zuschaltung des zwischenzeitlich funktionstüchtig gemachten Wasserwerks Hattersheim kompensiert. In diesem Zeitraum hatten Versorger, die nicht dem Leitungsverbund angeschlossen sind, mit deutlichen Engpässen zu kämpfen, bis hin zur Notversorgung.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es bevorzugt in den Mittelgebirgsregionen einzelne Kommunen und Gemeinden gibt, welche ihren Wasserbedarf ausschließlich über eigene, ortsnahe Gewinnungsanlagen sicherstellen und keine lokal übergreifenden Leitungen bzw. keine Redundanz für die Wasserversorgung vorweisen können. Insbesondere in diesen Bereichen (z.B. Odenwald) muss im Einzelfall geprüft werden, ob bei einer geplanten Siedlungsentwicklung die Wasserversorgung sichergestellt werden kann.

Aspekt Wassereinsparung/Substitution: Bei zunehmendem Bedarf müssen neben der Wassergewinnung vermehrt auch Aspekte der Substitution und Wassereinsparung in den Blick genommen werden. Neben der Situationsanalyse der WRM liegt eine aktuelle Studie zur Rationellen Wassernutzung vor, die im Auftrag des HMUKLV im Rahmen des Leitbildprozesses für ein Integriertes Wasserressourcenmanagement erstellt wurde (https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/leitbild_fuer_ein_integriertes_wasserressourcen-management_rhein-main.pdf). Darin werden u.a. Maßnahmen zur Trinkwassereinsparung und -substitution für die mittel- und langfristig ausreichende Sicherstellung der Wasserversorgung untersucht und bewertet. Mit einer Siedlungsentwicklung geht in der Regel eine weitere Versiegelung und damit eine Verringerung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung einher. Im Leitbildprozess wird empfohlen, dass bei der Ausweisung neuer Baugebiete Möglichkeiten der Einsparung und Substitution zu prüfen sind. Die Verantwortung zur Sicherstellung der Wasserversorgung liegt jedoch bei den jeweils betroffenen Kommunen. Darüber hinaus zielt der laufende Leitbildprozess für ein integriertes Wasserressourcen Management auch auf neue Instrumente zur Sicherstellung der Wasserversorgung (Fachpläne, Wasserkonzepte) ab.

8.3.THEMENSCHWERPUNKT ABWASSERENTSORGUNG

Zu Ziffer 3 Antrag CDU/SPD/Grüne, beschlossen in RVS am 13.12. 2019

"Das Aktualisierte Plankonzept soll unter anderem Aussagen darüber treffen, ob die Abwasserentsorgung und das dazugehörige Netz für die Region Südhessen bei einem prognostizierten Anstieg der Bevölkerung um 225.000 Personen bis zum Jahr 2030 ausreicht."

Eine zuverlässige Beurteilung der Abwasserentsorgungssituation kann nur auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgen.

Folgende Maßnahmen sind zur Verbesserung der Infrastruktur für die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung denkbar:

- Ertüchtigung bzw. Erweiterung von Kläranlagen,
- Rückhalt von Regenwasser in den Neubaugebieten (Versickerung, Gründächer, Zisternen, dezentrale Rückhaltung) bzw.
- Ausbau der Kanalisationen und Optimierung der Kanalbewirtschaftung,
- Erweiterung der vorhandenen Regenentlastungen durch Becken zur Dämpfung des hydraulischen Stoßes.

Die Auslastung der Abwasserreinigungsanlagen ist sehr unterschiedlich. Zum Teil sind derzeit Erweiterungen von Kläranlagen aufgrund von Bevölkerungszuwachs in Planung bzw. in der Umsetzung. Ein generelles Abwasserentsorgungskonzept für die Region unter Berücksichtigung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung gibt es nicht. Es obliegt vorrangig dem Betreiber der Kläranlage als Abwasserbeseitigungspflichtigen die notwendigen Vorsorgemaßnahmen im Hinblick auf einen möglichen Bevölkerungszuwachs rechtzeitig zu treffen.

Im Rahmen jeder Baugebietsausweisung wird im Einzelfall die Sicherstellung der Abwasserentsorgung beurteilt und ggfs. auf Defizite in der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung hingewiesen. Dies kann dazu führen, dass die Neuausweisung eines Baugebietes mit der Bedingung

AKTUALISIERTES PLANKONZEPT (APK) - ENTWURF -

verknüpft wird, dass vor der Erschließung des Baugebietes die Kläranlage ausgebaut sein muss.

Eine generelle Aussage über die Belastungsgrenzen der Kanalisation kann nicht getroffen werden. Im Zuge der Aufstellung eines Bauleitplans ist jeweils im Einzelfall die ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Schmutzwassers nachzuweisen (Schmutzwassersimulation). Aufgrund der Forderung nach Trennkanalisation ergeben sich in der Regel nur lokale Engpässe in der bestehenden Mischwasserkanalisation.

Die mit der Ausweisung von Neubaugebieten einhergehende erhöhte Ableitung von Regen- und Mischwasser in die Gewässer kann insbesondere in sensiblen Gebieten in einem Konflikt zu den Anforderungen gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stehen.

Engpässe werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht dann offensichtlich, wenn die Kläranlagen an ihre Grenzen bei der Reinigungsleistung stoßen und die Betreiber der Anlagen darauf hinweisen, dass die in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Überwachungswerte aufgrund des Bevölkerungszuwachses nicht mehr sicher eingehalten werden können.

Es ist zu berücksichtigen, dass die heutigen Ausbaugrößen von Abwasserreinigungsanlagen sich zum Teil auf Bemessungsgrößen aus den 70er bzw. 80er Jahren beziehen und die Anforderungen zur Reinigungsleistung seitdem deutlich verschärft worden sind. Zum Teil ist eine weitere Erhöhung der Reinigungsleistung im Zuge der Umsetzung der WRRL bis 2027 erforderlich. Daher kann es sein, dass infolge der erhöhten Anforderungen gemäß Wasserrahmenrichtlinie eine heute noch ausreichend bemessene Kläranlage in den nächsten Jahren an ihre Grenzen stößt.

8.4. THEMENSCHWERPUNKT ROHSTOFFSICHERUNG

Zu Ziffer 3 Antrag CDU/SPD/Grüne, beschlossen in RVS am 13.12. 2019

„Das Aktualisierte Plankonzept soll ein Rohstoffsicherungskonzept enthalten, da eine allein am rechnerischen Bedarf orientierte Gewinnung von Rohstoffen in der Region zu massiven Konflikten mit anderen Zielen und der Vorgabe einer nachhaltigen Entwicklung führen würde.“

Methodisches Vorgehen bei der Festlegung von Gebieten zur Rohstoffsicherung und zur Rohstoffgewinnung

Durch die Festlegung von Bereichen für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten und von Bereichen oberflächennaher Lagerstätten in den Regionalplänen sind die Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der Versorgung der Wirtschaft mit heimischen Rohstoffen zu schaffen.

Zur regionalplanerischen Rohstoffsicherung und -gewinnung gibt es folgende Gebietskategorien:

- Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten,
- Vorranggebiete zum Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung.

Da es keine eigene Fachplanung Rohstoffsicherung gibt, kommt den Festlegungen im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan eine besondere Bedeutung zu.

Mit der Festlegung der „Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten“ wird die Existenz, Lage und Ausdehnung von abbauwürdigen und abbaufähigen, oberflächennahen Lagerstätten einheimischer mineralischer Rohstoffe aufgezeigt. Sie dienen der mittel- bis langfristigen Rohstoffvorsorge.

„Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand“ stellen fachrechtlich bereits genehmigte Abbauflächen dar. Darin enthalten sind teilweise bereits großflächig abgebaute Teilflächen, schon rekultivierte oder für die Folgenutzung hergerichtete Abbauabschnitte.

AKTUALISIERTES PLANKONZEPT (APK) - ENTWURF -

Als „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung“ werden die regionalplanerisch abgestimmten, jedoch noch nicht genehmigten, Abbauvorhaben für die kurz bis mittelfristige Gewinnung festgelegt. Der Planungshorizont für die „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung“ beträgt 25 Jahre.

Als wichtige Fachgrundlagen zur Abwägung der Rohstoffsicherungs- und Gewinnungsflächen sind gem. der 3. Änderung des LEP die Karte Rohstoffsicherung (1:25.000) des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HNLUG), sowie die Fachberichte „oberflächennaher mineralischer Rohstoffe“ zum Rohstoffsicherungskonzept Hessen (2006) heranzuziehen. Das Rohstoffsicherungskonzept von 2006 wird derzeit vom HLNUG im Rahmen eines Leitfadens mit dem Titel „Rohstoffsicherung in Hessen 2019“ weiterentwickelt.

Das HLNUG hat zur Aktualisierung der rohstoffgeologischen und lagerstättenspezifischen Kenntnisse eine hessenweite Lagerstättenerhebung durchgeführt (2017). Ziel dieser Erhebung ist es, einerseits die Datenlage über die genehmigten und im Abbau befindlichen Flächen zu aktualisieren und Informationen über die Abbauinteressen der Firmen (Erweiterungen am Standort bzw. Neuaufschluss) zu erhalten. Andererseits dient die Erhebung auch dazu, Kenntnis über bereits durchgeführte Voruntersuchungen in Bezug auf Mächtigkeit und Qualität der Lagerstätte zu erhalten. Die Ergebnisse dieser Erhebung bilden eine wichtige Grundlage für die Entscheidung über die Festlegung der Vorranggebiete.

Im Zuge der Planaufstellung werden neben den im derzeitigen Regionalplan Südhessen Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RegFNP) dargestellten Abbauflächen alle konkreten Planungsabsichten die dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) im Zuge der Lagerstättenerhebung gemeldet wurden, überprüft.

Dabei werden alle als „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung“ in Frage kommenden Flächen zunächst einer Plan-Umweltprüfung unterzogen. In dieser werden die Auswirkungen und po-

tentiellen Konflikte zu den Schutzgütern und weiteren Kategorien (u. a. Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotop u. Arten, Fließ-; Stillgewässer, Wald, Bann- und Schutzwald, Bodenpotential u.s.w.) ermittelt und bewertet. Außerdem wird eine Natura-2000 Prognose erstellt.

Im einem weiteren Schritt erfolgt eine verwaltungsinterne Abstimmung unter Einbeziehung der jeweiligen Umweltabteilung sowie der oberen Forst-, Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörde. Deren fachliche Expertise fließt in die Bewertung und Entscheidung ein, welche Flächen in den Verwaltungsentwurf aufgenommen werden.

8.5. THEMENSCHWERPUNKT LÄNDLICHER RAUM

Hintergrund: Ziffer 3 Antrag CDU/SPD/Grüne, beschlossen in RVS am 13.12. 2019
 "Der ländliche Raum ist unverzichtbar und gleichberechtigter Teil der Region. Er ist zu fördern und zu stärken. Das Regierungspräsidium wird gebeten, besondere Konzepte für die (z.B. westlicher Taunus, Flörsbachtal, Oberzent) zu entwickeln, die deren Fortbestand und Entwicklung auch zukünftig sichern."

Zum Thema Ländlicher Raum werden im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 mit dem Grundsatz G3.1-3 bereits eine Reihe von Vorgaben benannt, die durch besondere Konzepte für die „Peripherie der ländlichen Räume“ zu ergänzen sind. Der ländliche Raum ist zu fördern und zu stärken, um deren Fortbestand und Entwicklung auch zukünftig zu sichern.

Im Entwurf zur 4. Änderung des LEP 2000 werden in Kapitel 4.2.4 bereits Grundsätze für die Entwicklung des ländlichen Raums vorgegeben, die auf Regionalplanebene zu konkretisieren wären. Es geht dabei um die Sicherung und Weiterentwicklung der vorhandenen Potenziale unter Berücksichtigung unterschiedlicher Strukturen. Vor allem der „dünn besiedelte Ländliche Raum“ steht aufgrund von Bevölkerungsrückgang mit Leerstand und einem sich ausdünnenden Angebot wohnortnaher Daseinsversorgung vor besonderen Herausforderungen.

Mit der Offensive für ländliche Räume „Land hat Zukunft - Heimat Hessen“ hat die Hessische Landesregierung die Koordinierung verschiedener Programme zur Förderung der ländlichen Räume übernommen, um mit konkreten Maßnahmen das Leben in ländlichen Städten und Gemeinden attraktiv zu gestalten und die ländlichen Regionen für die Zukunft weiter zu stärken. Vor allem die bereits laufenden und zukünftigen Programme zur „Entwicklung ländlicher Regionen“, „Wirtschaft und Arbeit“, „Mobilität und Verkehr“ und „Digitalisierung“ sollten auf Regionalplanungsebene unterstützt und positiv begleitet werden.

Konkret könnte dies umgesetzt werden, indem besondere Projekte wie beispielsweise Interkommunale Kooperationen, Mobilitätskonzepte und

AKTUALISIERTES PLANKONZEPT (APK) - ENTWURF -

Kommunalstrategien zur Ortsinnenentwicklung fachlich und inhaltlich unterstützt werden. Kommunen, in denen hessische Förderprogramme wie Dorfentwicklung, Stadtumbau und Aktive Kernbereiche bereits finanziell gefördert werden oder zukünftig ins Programm aufgenommen werden, sollten auf Regionalplanungsebene planerische Unterstützung erhalten, indem Genehmigungsprozesse vereinfacht bzw. zeitlich verkürzt werden.

Als positive Beispiele für bereits umgesetzte oder im Verfahren befindliche Konzepte im ländlichen Raum sind etwa die Maßnahmen zum „Leader-Fördergebiet SpessartRegional“ oder der „Leader Region Wetterau Oberhessen“ zu nennen. Die Wirtschaftsförderung des Wetteraukreises und der „Verein Oberhessen“, dem 11 Kommunen des ländlichen Raums, aber auch Unternehmen, Körperschaften und Privatpersonen angehören, unterstützen die Gemeinden bei der Umsetzung von Planungen. Die Stadt Ortenberg, die hier nur als Beispiel genannt wird, setzt die Programme „Kommunalstrategie zur Ortsinnenentwicklung“, „Mobilitätskonzept“ und „Klimakommune“ erfolgreich um. Das Mittelzentrum Nidda, das mit seinem Mittelbereich auch den dünn besiedelten ländlichen Raum in Richtung Vogelsberg abdeckt, hat das Projekt „Interkommunaler Gewerbepark Oberhessen“ angestoßen und bindet die Nachbarkommunen frühzeitig mit ein. Begleitend dazu wurden Wohnbauflächen im Rahmen der Baulandoffensive Hessen angemeldet und eine Machbarkeitsstudie zur Ortsumfahrung Borsdorf-Harb in Auftrag gegeben.

Die von der Landesregierung bereits begonnene Ansiedlung von Behörden bzw. Zweigstellen von Behörden im ländlichen Raum (z.B. Amt für Bodenmanagement, Steuerverwaltungen, etc.) soll weiter vorangetrieben werden. Auch Hochschulstandorte oder einzelne Institute von Universitäten können in kleinere Kommunen ausgelagert werden. So kann wohnortnahes Arbeiten und Lernen auf dem Land ermöglicht und Verkehr reduziert werden.

Im Odenwaldkreis wird aktuell ein Lern- und Forschungszentrum am Beruflichen Schulzentrum des Odenwaldkreises aus dem europäischen

8.5. THEMENSCHWERPUNKT LÄNDLICHER RAUM

LEADER-Programm gefördert, das kurz vor seiner Eröffnung steht. Damit werden überbetriebliche Ausbildungsstätten unterstützt und die Studiemöglichkeiten in ländlichen Regionen verbessert.

Mit dem Programm - Arbeit zu den Menschen bringen / Hessen-Büros (Coworking-Spaces) sollen auch in den kommenden Jahren mehrere Tausend Arbeitsplätze der öffentlichen Verwaltung auf lokaler Ebene angesiedelt werden. Die Ansiedlung von Ämtern trägt zur Schaffung konjunkturabhängiger Arbeitsplätze, der Nachfrage nach Wohnraum im Ländlichen Raum und einer Reduzierung der Pendlerwege bei.

Aber auch die Sicherung vorhandener mittelständischer Betriebe und Großunternehmen ist ein wichtiger Faktor, von dem neben dem Erhalt wohnortnaher Arbeitsplätze auch der Einzelhandel, Schulen, Kultur, Freizeit und soziale Treffpunkte durch belebtere Orte profitieren. Hier sollte auf Regionalplanebene unterstützend gewirkt werden.

Um das Wohnen und Arbeiten auf dem Land attraktiv zu gestalten, ist eine gute Anbindung mit Bus und Bahn, bedarfsgerechte Breitbandversorgung sowie eine Grundversorgung mit Geschäften, Gesundheitsleistungen und Schulen notwendig.

Auch der Land-Tourismus und die Naherholung in Hessen müssen gestärkt werden. Projekte, die dem Ausbau der touristischen Infrastruktur dienen, sollten regionalplanerisch unterstützt werden. Dies schafft zusätzliche Arbeitsplätze im peripheren ländlichen Raum.

Daraus leiten sich die folgenden konkreten Vorschläge zur Ergänzung der bereits im Regionalplan formulierten Grundsätze (möglicherweise auch Ziele) ab:

- Interkommunale Kooperationen, Mobilitätskonzepte und Kommunalstrategien zur Ortsinnenentwicklung sind fachlich und inhaltlich zu unterstützen

AKTUALISIERTES PLANKONZEPT (APK) - ENTWURF -

- Kommunen, in denen hessische Förderprogramme wie Dorfentwicklung, Stadtumbau und Aktive Kernbereiche bereits finanziell gefördert werden oder zukünftig ins Programm aufgenommen werden, sollen auf Regionalplanungsebene planerische Unterstützung erhalten. Genehmigungsprozesse sollen hier vereinfacht und zeitlich verkürzt werden
- Um das Wohnen und Arbeiten auf dem Land attraktiv zu gestalten, soll eine gute Anbindung mit Bus und Bahn, bedarfsgerechte Breitbandversorgung sowie eine Grundversorgung mit Geschäften, Gesundheitsleistungen und Schulen gewährleistet werden
- Die Ansiedlung von Behörden bzw. Zweigstellen von Behörden im ländlichen Raum soll weiter vorangetrieben werden. Auch Hochschulstandorte oder einzelne Institute von Universitäten können in kleinere Kommunen ausgelagert werden. So kann wohnortnahes Arbeiten und Lernen auf dem Land ermöglicht und Verkehr reduziert werden
- Die Sicherung vorhandener mittelständischer Betriebe und Großunternehmen ist ein wichtiger Faktor, von dem neben dem Erhalt wohnortnaher Arbeitsplätze auch der Einzelhandel, Schulen, Kultur, Freizeit und soziale Treffpunkte durch belebtere Orte profitieren. Projekte, die der Erhaltung und Schaffung attraktiver Arbeitsplätze an Standorten im Ländlichen Raum dienen, sollen besonders unterstützt werden
- Der Land-Tourismus und die Naherholung in Hessen sollen gestärkt werden. Projekte, die dem Ausbau der touristischen Infrastruktur dienen, schaffen neue Arbeitsplätze im peripheren ländlichen Raum.

8.6. THEMENSCHWERPUNKT SOZIALE BELANGE IN DER PLANUNG

AKTUALISIERTES PLANKONZEPT (APK) - ENTWURF -

Zu Ziffer 4 Antrag CDU/SPD/Grüne, beschlossen in RVS am 13.12. 2019

„...Insbesondere im Verdichtungsraum sollen im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung gleichzeitig die sozialen Belange besonders berücksichtigt werden. Es müssen deshalb zusätzlich Instrumente entwickelt werden, die schon auf Ebene der Planung greifen. Möglich könnten hierfür z.B. Vorgaben für den Sozialwohnungsbau oder auch von Werkwohnungen sein.“

Ausgangslage LEP 2000 mit den bisherigen Änderungen 1-3 (hier vor allem 3. Änderung) sowie dem Entwurf zur 4. Änderung

Im LEP 2000 befasst sich Kapitel 5.3. mit der Sicherung sozialer und ökonomischer Freiraum-funktionen. Allerdings werden hier die Themenfelder Landwirtschaft, Wald sowie oberflächennahe Lagerstätten subsummiert. Aussagen im Sinne des gemeinsamen Antrages finden sich hier nicht.

Kapitel 6.2. zum Stadtbau benennt das Thema soziale Segregation, der entgegengewirkt werden soll, um die Verdrängung sozial und ökonomisch schwächerer Gruppen zu vermeiden. Der Erhalt preiswerten Wohnraumes wird postuliert. Dies trifft den Kern des gemeinsamen Antrages schon eher.

Mit der 3. Änderung zum LEP 2000 wird in Grundsatz 3.1-1 (G) formuliert, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung nachhaltig in allen Landesteilen zu gewährleisten. Der Begründung sind aber keine grundsätzlichen Ansätze zu entnehmen, die die im gemeinsamen Antrag formulierten Instrumente bedienen würden.

Auch Kapitel 3.2.1 Stadt- und Dorfentwicklung, Wohnungsbau, Städtebau der 3. LEP-Änderung konzentriert sich im Wesentlichen auf Klimaaspekte und allgemein die Verbesserung der Lebensverhältnisse.

Der Entwurf zur 4. Änderung des LEP 2000 zielt in seinem Kapitel 5.3.2 unter Soziales in erster Linie auf die Gesundheitsversorgung ab und formuliert die Weiterentwicklung der medizinischen Versorgung vor dem Hintergrund der gleichwertigen Versorgung innerhalb des Systems der

zentralen Orte. Darüber hinaus werden Aussagen bzw. Grundsätze zu Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Familien formuliert, hier insbesondere auch für pflegebedürftige Menschen. Sozialwohnungsbau wird hier nicht explizit thematisiert.

Ausgangslage RPS/RegFNP 2010

Sowohl das Leitbild des RPS/RegFNP 2010 als auch die Ziele und Grundsätze in den Unterkapiteln zur Raum- und Siedlungsstruktur (Kapitel 3 ff.) lassen soziale Aspekte im Sinne des gemeinsamen Antrages vermissen. Primär geht es um die generelle Sicherung der Wohnraumversorgung sowie spielen auch hier bereits Klimaschutzaspekte sowie die gleichwertige Versorgung eine Rolle. Dezierte Vorgaben etwa zum Sozialwohnungsbau finden sich auch hier nicht. Lediglich bei den Grundsätzen zu den einzelnen zentralörtlichen Ebenen (Oberzentrum, Mittelzentrum usw.) taucht die Begrifflichkeit „sozial“ auf, wird aber nicht näher im Sinne des gemeinsamen Antrages ausgestaltet. Auch die zugehörigen Begründungen greifen den sozialen Aspekt ausschließlich im Kontext mit Soziales und Sport auf: ärztliche Grundversorgung, ambulante Pflegedienstversorgung, was in die richtige Richtung geht, aber noch nicht den klassischen ersten Wohnungsmarkt umfasst.

Fazit und Perspektive für den neuen RPS/RegFNP

Die bislang in Kraft getretenen Planwerke LEP 2000, 1.-3. Änderung und RPS/RegFNP 2010 sowie auch der Entwurf zur 4. Änderung des LEP 2000 thematisieren die im gemeinsamen Antrag von CDU, SPD und Die Grünen zum APK formulierten Vorgaben für die Sicherung von sozialem Wohnungsbau und/oder Werkwohnungsbau als Instrument, um der Mietpreisexplosion und der Wohnraumverknappung im Ballungsraum bzw. im Verdichtungsraum entgegenzuwirken, allenfalls am Rande.

Gleichzeitig muss festgestellt werden, dass weder LEP noch RPS/RegFNP aufgrund ihrer Maßstäbe sowie ihres Ansatzes (Landes- bzw. regionale Ebene) zunächst grundsätzlich geeignet erscheinen, durch konkret formulierte Grundsätze oder gar Ziele diese Vorgaben umzusetzen.

8.6.THEMENSCHWERPUNKT SOZIALE BELANGE IN DER PLANUNG

AKTUALISIERTES PLANKONZEPT (APK) - ENTWURF -

Gleichwohl eröffnen sie beide, aber vor allem der RPS/RegFNP die Möglichkeit, in den Begründungen der einzelnen Ziele und Grundsätze, gerade weil diese sehr offengehalten sind, solche Aspekte mit einfließen zu lassen und den Kommunen für ihre Bauleitplanung zumindest als Qualitäts- und Prüfkriterium mit auf den Weg zu geben.

Vorschläge für Grundsätze (ausgehend vom jetzigen Text zum RPS / Reg FNP 2010):

Neuer Grundsatz G3.4-13:

„Bei der Ausweisung neuer Wohnbaugebiete und bei der Nachverdichtung im Bestand sollen mind. 30 % des zu schaffenden Wohnraums dem Sozialen Wohnungsbau vorbehalten werden.“

G3.4.1-6 ggf. wie folgt ergänzen (vorletzter Satz):

... wenn ein konkreter Wohnungsbedarf vorliegt „und der zu schaffende Wohnraum überwiegend (alternativ: mind. zu 30%) dem Sozialen Wohnungsbau vorbehalten bleibt.“

G3.4.2-8 ggf. dritten Satz wie folgt ergänzen:

... wenn ein konkreter betrieblicher Bedarf vorliegt „und der ansiedlungswillige Betrieb bereit ist, in angemessenem Umfang Werkwohnungen zu errichten.“

Neuer Grundsatz G3.4.2-10:

„Bei der Ausweisung von Flächen für die Neuansiedlung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sollen in angemessenem Umfang Wohnbauflächen für Werkwohnungen in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang bereitgestellt bzw. herangezogen werden.“

Initiativen des Landes Hessen: Bauland-Offensive Hessen

„Fehlendes Bauland ist ein wesentliches Hemmnis für mehr Wohnungsbau. Aufgrund der momentan sehr niedrigen Zinsen gibt es genügend privates

Kapital, das nach Immobilienprojekten sucht. Auch Fördermittel für den sozialen Wohnungsbau sind ausreichend vorhanden. Jedoch mangelt es an baureifen Grundstücken. Das macht die verbliebenen wenigen Grundstücke extrem teuer und treibt die Mieten nach oben. Im März 2017 wurde deshalb die Bauland-Offensive Hessen gegründet, eine vom Land initiierte Tochter der Nassauischen Heimstätte. Sie unterstützt in Kooperation mit der Hessischen Landgesellschaft die Kommunen dabei, Flächen für den Bau bezahlbarer Wohnungen zu entwickeln. Der Schwerpunkt liegt vor allem auf der Innenentwicklung, z.B. der Umnutzung von stillgelegten Post-Verteilzentren, ungenutzte Parkplatzflächen oder Brachflächen und Baulücken. Durch diese Inanspruchnahme kann der Flächenverbrauch im Außenbereich reduziert werden.“ (Quelle: Masterplan Wohnen in Hessen, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Stand Oktober 2017).

Beispiele für die Baulandoffensive in südhessischen Kommunen sowie Beispiele für kommunale Satzungen zum sozialen Wohnungsbau:

- Aktuell 442 ha Flächen in Begutachtung
- 280 ha Nettobauland
- 160 ha Wohnflächenpotenzial
- Potenzial für ca. 15.800 Wohnungen

Quelle: Homepage der Baulandoffensive Hessen; Kommunale Satzungen/Beispiele für aktive Kommunen in Südhessen:

<https://www.fr.de/rhein-main/darmstadt-richtet-fokus-sozialen-wohnungsbau-13268262.html>

https://merkurist.de/wiesbaden/bauprojekte-mehr-sozialer-wohnungsbau-fuer-wiesbaden_NC1

<https://www.fr.de/frankfurt/wohnen-in-frankfurt-sti903943/frankfurt-mehr-neue-sozialwohnungen-11616241.html>

Rechtliche Instrumente: Eine Übersicht über die rechtlichen Instrumente findet sich unter folgendem Link:

https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=6df5f099-049f-17ba-2314-f7a53ecd4ed6&groupId=262284

8.7. THEMENSCHWERPUNKT (RECHTS-)WIRKUNGEN DES APK

AKTUALISIERTES PLANKONZEPT (APK) - ENTWURF -

Zu Ziffer 13 Antrag CDU/SPD/Grüne, beschlossen in RVS am 13.12. 2019

„...Die Regionalversammlung unterstützt das Ziel, angesichts des Wohnraumbedarfs größere Siedlungsflächen - insbesondere auch in den Oberzentren - auszuweisen und zu prüfen, inwieweit Zielabweichungsverfahren zur Beschleunigung durchgeführt werden können.“

Mit der Bekanntmachung eines neuen Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans ist nicht vor dem Jahr 2025 zu rechnen. Gleichzeitig sieht sich die Region Südhessen bereits heute einem erheblichen Entwicklungsdruck, insbesondere im Hinblick auf Wohnbau- und Logistikflächen, ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, Klarheit darüber zu haben, welche (Rechts-)Wirkungen das vorliegende APK haben wird, wenn es von der RVS beschlossen wird. Dabei wird im Folgenden davon ausgegangen, dass die Regionalversammlung auch eine Entscheidung über die vorgeschlagenen Ergänzungsflächen getroffen hat.

Unmittelbare Wirkweise des Aktualisierten Plankonzepts

Die unmittelbare Wirkung des APK liegt darin, dem Regierungspräsidium Darmstadt als Geschäftsstelle der Regionalversammlung die Leitlinien für die Aufstellung (des ersten Entwurfs) eines neuen Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans an die Hand zu geben. Nach außen, das heißt gegenüber Dritten, entfaltet das APK keinerlei rechtliche Wirkungen oder gar Bindungen.

Das APK beantwortet aus regionalplanerischer Sicht die Frage, welches die jeweils geeignetsten Räume sind, um im neu aufzustellenden Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan Vorranggebiete Siedlung sowie Vorranggebiete Industrie und Gewerbe festzulegen. Es stellt somit die fachliche Grundlage für die im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans vorzunehmende Abwägung mit weiteren, in diesem Konzept noch nicht berücksichtigten Raumnutzungen, dar. Das APK zeigt die Potenzialflächen für die jeweiligen Räume auf und weist diesen unterschiedliche Prioritäten zu.

Dem Konzept liegt das in den vorherigen Kapiteln beschriebene, auf dem

REK sowie den Beschlüssen der RVS vom 13. Dezember 2019 basierende Konzept zugrunde. Diese konzeptionellen Grundlagen unterliegen der politischen Einschätzungsprärogative der RVS. Im Hinblick auf diese Grundlagen gilt es, der Geschäftsstelle der Regionalversammlung die Leitlinien und Eckpunkte für die Erstellung (des ersten Entwurfs) eines neuen Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans mit auf den Weg zu geben.

Mittelbare Wirkweise des Aktualisierten Plankonzepts

So gering die unmittelbare rechtliche Wirkung des APK ist, so maßgeblich können dessen mittelbare Wirkungen sein. Dabei gilt: Je konkreter das von der RVS beschlossene Konzept zur Ermittlung von Räumen zur Festlegung von Vorranggebieten ist, desto maßgeblicher sind die mittelbaren Wirkungen des Konzepts.

Initialwirkung des Aktualisierten Plankonzepts

Regionalpläne beinhalten in der Regel eine reine Angebotsplanung. Die Festlegung von Vorranggebieten bewirkt nicht, dass die jeweils vorrangige Nutzung zwingend umzusetzen ist. Bewirkt wird ausschließlich, dass Nutzungen bestimmten Räumen zugeordnet und diese von entgegengesetzten Nutzungen freigehalten werden. Dabei richtet sich das Angebot von Regionalplänen in erster Linie an Kommunen. Deren (politischer) Entscheidung obliegt es, ob sie die von der Regionalplanung „reservierten“ Räume nutzen, um das Angebot im Wege der kommunalen Bauleitplanung zu konkretisieren. Ohne ein Tätigwerden der Kommunen laufen die Festlegungen der Regionalplanung ins Leere.

8.5. THEMENSCHWERPUNKT (RECHTS-)WIRKUNGEN DES APK

Bis zum Inkrafttreten eines neuen Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans ist die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele des geltenden Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 anzupassen. Zurzeit bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die von der Regionalplanung reservierten Räume einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der einzelnen Kommune im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegenstehen, weil sie insgesamt und flächendeckend zu knapp bemessen oder die reservierten Räume für die jeweils vorrangige Nutzung ungeeignet sind.

Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung zeichnet sich demgegenüber zunehmend ab, dass Räume, die es erlauben, insbesondere dem regionalen Wohnungsmangel, aber auch dem Mangel an geeigneten Räumen für Gewerbe mit hohem Kraftverkehrsaufkommen (Logistik), wirksam zu begegnen, auf der Grundlage des geltenden Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 fehlen. Gemeint sind Räume, die es (bezogen auf Wohnbauflächen) - je nach Lage im peripheren oder Kernraum im Sinne des REK - ermöglichen, dem regionalen Wohnungsmangel durch die Entwicklung von Bauflächen mit mindestens 300 bzw. 1.500 Wohneinheiten zu begegnen. Im REK sind diese Räume als „Regionalbedeutsame Flächen“ bezeichnet und in Kapitel 6.2.7 (Seiten 76 f.) hergeleitet und beschrieben. Im vorliegenden Aktualisierten Plankonzept wurden sie auf der Grundlage der Beschlüsse der RVS vom 13. Dezember 2019 überprüft und gegebenenfalls als Ergänzungsflächen vorgeschlagen.

Soweit die Kriterien, die zur Identifizierung entsprechender Regionalbedeutsamer Flächen führen, von der RVS über das APK im Allgemeinen sowie über die einzelnen Ergänzungsflächen im Besonderen bestätigt werden, stellt dies ein wichtiges Signal an die Kommunen dar.

AKTUALISIERTES PLANKONZEPT (APK) - ENTWURF -

Ein Signal, es im Interesse der gesamten Region zu unternehmen, (insbesondere) dem regionalen Wohnungsmangel trotz entgegenstehender Ziele des geltenden Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 zu begegnen. Bekennt sich die RVS auf der Grundlage des vorliegenden Konzepts zu einem Kanon von Ergänzungsflächen, kann dies dazu führen, dass Kommunen nicht bereits wegen der Erforderlichkeit einer Abweichung im Sinne des § 6 Abs. 2 ROG von entsprechenden Projekten Abstand nehmen.

Wirkweise des Aktualisierten Plankonzepts im Rahmen von Abweichungsverfahren

Abweichungen von Zielen des geltenden Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 können gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG zugelassen werden, wenn die Zulassung der Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, und die Zulassung der Abweichung zweckmäßig ist. Soweit die RVS die konzeptionellen Grundlagen des APK im Allgemeinen bzw. die Ergänzungsflächen im Besonderen durch Beschlüsse bestätigt, wird sich dies jedenfalls bei der Frage der raumordnerischen Vertretbarkeit sowie im Rahmen der Ermessensausübung mittelbar, das heißt im Sinne einer Argumentationshilfe, positiv auf die Erfolgsaussichten eines Abweichungsantrages auswirken.

Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten

Das Ziel des Antrags auf Zulassung einer Abweichung muss planbar sein, sonst würde statt eines Abweichungsverfahrens ein Planänderungsverfahren durchgeführt. Die Zulassung der Abweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar, wenn bei Aufstellung oder Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans (2010) anstelle der bislang festgelegten Vorranggebiete - im Falle von Wohnbauflächen - ein Vorranggebiete Siedlung festgelegt werden könnte.

8.5. THEMENSCHWERPUNKT (RECHTS-)WIRKUNGEN DES APK

Indem die Regionalversammlung Südhessen mit Beschlüssen über das vorliegende Aktualisierte Plankonzept sowie über die Ergänzungsflächen die konzeptionellen Grundlagen für die künftige Festlegung von Vorranggebieten Siedlung bzw. Industrie und Gewerbe festlegt, erleichtern diese förmlichen Beschlüsse die Argumentation, dass die RVS auch im Rahmen eines Neuaufstellungs- oder Planänderungsverfahrens womöglich entsprechend entscheiden würde. Da das APK als Grundlage für die Erstellung des ersten Entwurfs des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans durch die Geschäftsstelle dienen soll, sind die entsprechenden Beschlüsse in besonderem Maße geeignet, den (mutmaßlichen) Willen des Trägers der Regionalplanung, also der RVS, zu dokumentieren.

Grundzüge der Planung

Demgegenüber dürfte das APK auf das Tatbestandsmerkmal des „Nicht-Berührtseins der Grundzüge der Planung“ nur geringe (mittelbare) Auswirkungen haben. Die Grundzüge der Planung ergeben sich aus dem in Kraft befindlichen Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010. Beschlüsse der Regionalversammlung Südhessen im Hinblick auf die Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans vermögen weder bestehende Ziele noch gar die Grundzüge der Planung zu beeinflussen.

Zudem dient das Tatbestandsmerkmal nicht der positiven Zuordnung bestimmter Nutzungen zu bestimmten Räumen, sondern schließt vielmehr bestimmte Nutzungen in bestimmten Räumen aus.

Zweckmäßigkeit der Abweichungszulassung

Es ist zu betonen, dass Beschlüsse der RVS über das APK bzw. die vorgeschlagenen Ergänzungsflächen das Ergebnis eines Zielabweichungsantrages nicht vorwegnehmen können. Sowohl die Tatbestandsmerkmale des § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG als auch die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens müssen auf der Grundlage des jeweiligen Einzelfalles gesondert erfolgen.

AKTUALISIERTES PLANKONZEPT (APK) - ENTWURF -

Allerdings wird die Tatsache, dass eine Fläche, die Gegenstand eines Abweichungsverfahrens ist, den von der RVS im vorliegenden APK beschlossenen Kriterien bzw. einer vorgeschlagenen Ergänzungsfläche entspricht, im Rahmen des Ermessens positiv zu berücksichtigen sein.

Resümee

Mit dem vorliegenden APK sowie den Beschlüssen über die Ergänzungsflächen bringt die RVS ihr „planerisches Wollen“ zum Ausdruck. Abweichungsanträge für Flächen, die den im vorliegenden Aktualisierten Plankonzept beschlossenen Kriterien bzw. beschlossenen Ergänzungsflächen entsprechen, können zwar nicht automatisch positiv beschieden werden, die Erfolgsaussichten für die Zulassung einer Abweichung steigen jedoch.